

3. WIENER IST-ANALYSEN

Die für das Leben in der Stadt notwendigen und förderlichen öffentlichen Aufgaben sind politisch und administrativ sektoral und räumlich organisiert. Die Analysen konzentrieren sich auf die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Gesamtstadt und den Bezirken, auf die korrespondierenden Bezirks-Budgets und die sozioökonomischen bzw. sozialräumlichen Entwicklungen der Stadt.

3.1 Dezentralisierung und Aufgabenverteilung

Die Dezentralisierung und Regionalisierung der politischen Organe und der Verwaltung haben ihren historischen Ursprung im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. Die eingegliederten Vorstädte und Umlandgemeinden sollten eine gewisse Selbstständigkeit behalten. Die ehemaligen Gemeindeorgane wurden in Bezirksorgane umgewandelt und erhielten den Status von Stadtbezirken. Anfang der 1970er Jahre kam es zu einer Aufwertung der gewählten Bezirksvertretungen. Ende der 1970er Jahre gab es den politischen Auftrag an die Verwaltung der Stadt Wien die Bezirke, vermehrt in Entscheidungsprozesse der Verwaltung einzubinden, was sich in der Änderung der Wiener Stadtverfassung im Jahr 1979 sowie in Verordnungen des Gemeinderates und des Bürgermeisters niederschlug. Die Bezirksvertretungen wurden aufgestockt und den Bezirksorganen wurden mehr Rechte zuerkannt. Durch mehrere Dezentralisierungsverordnungen wurden den Bezirken Mitwirkungs-, Anhörungs- und Informationsrechte eingeräumt.

Mit der Novellierung der Wiener Stadtverfassung 1986 bzw. 1987 wurde ein zweiter Dezentralisierungsschritt gesetzt. Mit diesen Novellen wurden den Bezirken genau definierte Aufgaben in die Eigenzuständigkeit und entsprechende Finanzmittel übertragen. Der Bezirksvertretung sowie der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher wurde in bestimmten Bereichen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

Der dritte Schritt der Dezentralisierung wurde 1998 gesetzt. Die Vorgabe der Politik, die Aufgaben der Bezirke massiv auszuweiten und damit das Bezirksbudget zu vervierfachen, konnte allerdings nicht erreicht werden. Eine Verdoppelung des Bezirksbudgets, in dem auch Aufgaben dezentralisiert wurden, die nicht für alle Bezirke von Relevanz sind (z.B. Friedhöfe), wurde erreicht.

Mit den Dezentralisierungsnovellen vom 1. Jänner 1988 beziehungsweise 1. Jänner 1998 kam es zu umfassenden Änderungen der Wiener Stadtverfassung. Seither haben die Bezirke beziehungsweise die Bezirksorgane zahlreiche Aufgaben, die in verschiedenen Formen der Mitwirkung vollzogen werden.

Ein Grundprinzip der Dezentralisierung ist die Information. Jeder Bezirk muss von den einzelnen Magistratsabteilungen über alle Vorhaben und geplanten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Darüber hinaus hat jeder Bezirk die Möglichkeit, schon bei Einleitung der ersten konkreten Schritte zur Umsetzung eines generellen Projektes seine Wünsche und Vorstellungen bei der betreffenden Magistratsdienststelle vorzubringen (Anhörung). In bestimmten, in Verordnungen des Bürgermeisters festgelegten Angelegenheiten, muss vor der Entscheidung durch das zuständige Magistratsorgan die Bezirksvertretung (Ausschüsse) beziehungsweise die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher angehört werden. Dieses Recht ermöglicht der Bezirksvertretung, zusätzliche Argumente als Entscheidungshilfe einzubringen. Die Anhörung muss in der Phase erfolgen, in der erste konkrete Schritte zur Realisierung eingeleitet werden, zum Beispiel, wenn bereits ein generelles Projekt vorliegt. Sie verpflichtet den Magistrat auf die Äußerungen der Bezirke einzugehen, stellt jedoch keine Verpflichtung dar, alle Wünsche der Bezirksorgane tatsächlich (materiell) zu berücksichtigen.

Der nächste, weiterführende Schritt ist die Mitwirkung. Die Mitwirkung ist für die Bezirke das Recht, am Entscheidungsprozess mitbeteiligt zu sein. Für das entscheidende Organ des zentralen Magistrats bedeutet das die Verpflichtung, sich mit der Stellungnahme des Bezirksorgans auseinanderzusetzen und diesem rechtzeitig vor der Entscheidungsfindung eine Beurteilung dieser Stellungnahme abzugeben.

Das umfassendste Prinzip der Dezentralisierung ist die Eigenzuständigkeit, die es den Bezirksorganen erlaubt, bestimmte in der Wiener Stadtverfassung festgelegten Aufgaben nach ihren Vorstellungen zu veranlassen. Den Bezirken stehen dafür auch Finanzmittel zur Verfügung (siehe Abschnitt 3.4).

3.2 Bezirksorgane und Aufgaben

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung muss jede österreichische Gemeinde drei Organe bestellen, die aufgrund von Wahlen zusammengesetzt werden und einen Geschäftsbesorgungsapparat haben – die Verwaltung und Administration – die unabhängig von Wahlentscheidungen agieren. Die politisch gewählten und eingesetzten Organe sind

- der Gemeinderat
- der Gemeindevorstand (in Wien: Stadtsenat)
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Als Geschäftsbesorgungseinrichtung ist ein Gemeindeamt vorzusehen. In Wien ist das der Magistrat, der darüber hinaus auch eigenes Organ ist.

Grundlage der Aufgabenverteilung und Gebietseinteilung in Wien ist die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV in der Fassung vom 16.12.2013). Die Wiener Stadtverfassung (WStV) ist die "Gemeindeordnung" Wiens. Im ersten Teil („Hauptstück“) ist sie ein einfaches Gesetz des Landes Wien, im zweiten Teil („Hauptstück“), das die Funktionen Wiens als Bundesland regelt, ein Landesverfassungsgesetz.

Gemäß der Wiener Stadtverfassung sind zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf gesamtstädtischer Ebene folgende Organe berufen:

- der Gemeinderat,
- der Stadtsenat,
- der/die Bürgermeister/in,
- die amtsführenden Stadträte/innen,
- die Gemeinderatsausschüsse,
- die Kommissionen des Gemeinderates,
- die Untersuchungskommission des Gemeinderates
- der Magistrat

sowie als Einrichtung zur Gebarungs- und Sicherheitskontrolle der Stadtrechnungshof.

Auf Bezirksebene – hier sind nach der EU-Richtlinie über das Kommunalwahlrecht auch Bürger/innen an-derer EU-Staaten wahlberechtigt - sind dies

- die Bezirksvertretungen,
- die Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherinnen,
- die Ausschüsse der Bezirksvertretungen und
- fakultativ die Kommissionen